

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juni 2012	Nr. 11
------	-----------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Drittmittelrichtlinie des Präsidiums der Universität des Saarlandes.....

71

Drittmittelrichtlinie des Präsidiums
der Universität des Saarlandes

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln durch Mitglieder der Universität des Saarlandes im Rahmen dienstlicher Tätigkeit.

2. Begriffsbestimmung

- 2.1 Drittmittel sind Geldzuwendungen, Sachleistungen (auch Verbrauchsgegenstände) und Gegenleistungen aus Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile für Zwecke von Forschung, Lehre und Weiterbildung, Krankenversorgung sowie sonstige universitäre Aufgaben gemäß § 2 UG außerhalb der vom Saarland der Universität zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Entgelte aus Forschungsaufträgen, Sponsoring und sonstige Leistungen mit geldwertem Vorteil, z.B. die Finanzierung der Teilnahme an wissenschaftlichen Symposien, Konferenzen, Kongressen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen).
- 2.2 Drittmittelprojekte sind Lehr- oder Forschungsvorhaben und/oder Entwicklungsvorhaben sowie sonstige Leistungen, die von Mitgliedern der Universität im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführt und mit den in Nr. 2.1 genannten Mitteln finanziert werden.
- 2.3 Drittmittelprojekte sind entweder der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen.
- 2.4 Ein Drittmittelprojekt im Auftrag Dritter (insbes. Forschungsauftrag) liegt vor, wenn zwischen dem Auftraggeber und der Universität bzw. dem Mitglied der Universität eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung konkret festgelegt werden und zugleich der Auftrag im Rahmen der Dienstaufgaben des Mitglieds der Universität durchgeführt wird. Konkrete Gegenleistungen sind Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse und dergleichen; nicht als Gegenleistung sind allgemeine Erfahrungsberichte, Verwendungsnachweise und dergleichen anzusehen, wie sie z.B. gegenüber den öffentlichen Förderern (z. B. EU, Bund, Land, DFG, VW-Stiftung) zu erbringen sind.

3. Einwerbung von Drittmitteln

- 3.1 Die Berechtigung und Verpflichtung zur Einwerbung von Drittmitteln richtet sich nach den dienstlich zugewiesenen Aufgaben des Mitglieds der Universität. Zur Einwerbung von Drittmitteln und zur verantwortlichen Durchführung von Drittmittelprojekten im Bereich von Forschung und Lehre sind Mitglieder der Universität berechtigt, zu deren Dienstaufgaben selbstständige Lehr- und Forschungstätigkeit gehört. Die Übertragung der Wahrnehmung selbstständiger Lehr- und Forschungstätigkeit nach §§ 30 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 und 2 sowie durch entsprechende Vereinbarung zwischen dem Habilitanden/der Habilitandin und der Fakultät gemäß § 65 Abs. 4 UG vom 23. Juni 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom

10. Februar 2010 schließt die Berechtigung nach Satz 2 ein. Gleiches gilt im Rahmen der nach § 32 Abs. 6 UG eingeräumten Gelegenheit zur Fortsetzung bzw. Mitwirkung an der Forschung.

- 3.2 Die Berechtigung nach Nr. 3.1 umfasst nicht die Einwerbung von
- Mitteln für Zwecke, die nicht zu den Aufgaben der Universität gehören,
 - Mitteln, die an ein Universitätsmitglied nicht für dienstliche, sondern für private Zwecke gegeben werden; die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19. Dezember 2000 (GMBL. 2001, S.4) sind zu beachten,
 - Preisnachlässen oder an den Umsatz gekoppelte Vergünstigungen (insbesondere Einrichtung von sog. Bonuskonten durch Lieferfirmen),
 - Zuwendungen zur Finanzierung von Reisen und Arbeits- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nicht überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Universität dienen; dies gilt erst recht für die – auch teilweise – Finanzierung von Reisekosten für private Begleitpersonen,
 - Zuwendungen zur Finanzierung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftseinrichtungen von Beschäftigten. Über Ausnahmen entscheidet der/die Universitätspräsident/Universitätspräsidentin oder die von ihm/ihr beauftragte Stelle.

Bei der Einwerbung von Drittmitteln muss jeder Eindruck einer Käuflichkeit von dienstlichem Handeln, beispielsweise bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen, vermieden werden.

- 3.3 Bei der Beantragung eines Drittmittelprojekts an einen öffentlichen Förderer (z.B. Bund, DFG), insbesondere wenn Eigenmittel einzubringen oder Folgekosten zu erwarten sind, erfolgt die Entscheidung zur Antragstellung durch das Präsidium oder ein hierzu beauftragtes Mitglied des Präsidiums.

4. Anzeige- und Annahme von Drittmitteln

- 4.1 Förderanträge und Angebote von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln sind dem/der Universitätspräsident/in oder der von ihm/ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Universitätsmitglieds über die Bereitstellung von Drittmitteln, der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (z.B. Vertragsentwurf) vorzulegen; dabei ist der Name und die Anschrift des Drittmittelgebers anzugeben. Darüber hinaus sind Angaben erforderlich, insbesondere
- über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Drittmittel,
 - eine Erklärung über die Kosten und eventuelle Folgekosten der drittmittelfinanzierten Leistung,
 - eine Erklärung über die Mitwirkung des einwerbenden Universitätsmitglieds an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben,
 - die Bestätigung, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind,
 - ggf., ob die Verwaltung der Drittmittel im Verwahrkontenverfahren (Nr. 5.1) mit Unterstützung durch die Universitätsverwaltung gewünscht wird. Der/Die Universitätspräsident/in bzw. die von ihm/ihr beauftragte Stelle kann ergänzende Erklärungen über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber verlangen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen.

Für die Anzeige ist das jeweils von der Universität zur Verfügung gestellte Drittmittelformular zu verwenden.

- 4.2 Der/Die Universitätspräsident/in bzw. das hierzu beauftragte Mitglied des Präsidiums entscheidet über die Annahme der Drittmittel durch die Universität. Soll das Universitätsmitglied Mittelempfänger werden, bedarf die Annahme der Mittel der vorherigen Zustimmung durch den/die Universitätspräsident/in bzw. durch das hierzu beauftragte Mitglied des Präsidiums. Das Angebot ist abzulehnen bzw. die Zustimmung zur Mittelannahme durch das Universitätsmitglied ist zu versagen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Das Angebot kann abgelehnt bzw. die Zustimmung zur Mittelannahme versagt werden oder mit Auflagen versehen werden, wenn die Bedingungen nach § 68 Abs. 1 UG nicht oder nur zum Teil erfüllt sind. Das Recht des einwerbenden Universitätsmitglieds, ein Drittmittelprojekt ggf. ohne Inanspruchnahme universitärer Ressourcen durchzuführen, bleibt unberührt. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst auch die ggf. zu treffenden Entscheidungen nach Nr. 5.1.
- 4.3 Soweit es sich um Drittmittel handelt, die von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums eingeworben wurden, ist vor der Entscheidung die Stellungnahme des Vorstands des Klinikums einzuholen, sofern Aspekte der Krankenversorgung berührt sind. Die Unterrichtspflicht nach § 68 Abs. 2 Satz 5 UG bleibt unberührt.
- 4.4 Entscheidung und Entscheidungsgrundlagen sind aktenkundig zu machen.

5. Verwaltung und Verwendung der Drittmittel

- 5.1 Drittmittel werden von der Universität mittels Projektkonten (Fonds) verwaltet. Die Universität ist grundsätzlich Vertragspartnerin des Dritten bzw. Mittelempfängerin (Haushaltsverfahren). Auf Antrag kann auch das Universitätsmitglied Vertragspartner werden (Verwahrkontenverfahren), wenn dies mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist und das Universitätsmitglied Mittelempfänger sein soll. In beiden Verfahren erfolgt die Rechnungsstellung und Zahlung durch die Universität (Ref. 5 Haushalts-, Finanz- u. Beschaffungswesen).
- 5.2 Gemeinsame Bestimmungen für Haushaltsverfahren und Verwahrkontenverwaltung
- 5.2.1 Bei der Kalkulation von Drittmittelprojekten sind die unter 5.2.2 bis 5.2.6 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen.
- 5.2.2 Die Personal- und Personalnebenkosten aller an Durchführung des Drittmittelprojektes beteiligten Personen, unabhängig von deren Finanzierung (Haushalt / Drittmittel).
- 5.2.3 Sach-, Dienstleistungs-, Reisekosten und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Drittmittelprojektes entstehen.
- 5.2.4 Investitionskosten inklusive Anschaffungsnebenkosten.
- 5.2.5 Folgekosten, die aus der Erbringung der Leistung resultieren und zeitlich nach deren Abschluss entstehen.
- 5.2.6 Der Overhead. In besonderen Ausnahmefällen kann bei erheblichem Interesse der Universität an der Durchführung einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit auf schriftlichen Antrag, der/die Universitätspräsident/-in oder die von ihm beauftragte Stelle den Overheadsatz reduzieren oder darauf verzichten. Der Overhead steht der Universität gemäß § 68 Abs. 5 UG für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- 5.2.7 Die Umsatzsteuer, sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

- 5.2.8 Einem/r Mitarbeiter/in der Universität, der/die nicht aus Drittmitteln bezahlt wird, darf im Rahmen eines drittfinanzierten Forschungsvorhabens nur dann vorübergehend eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen werden, wenn die Drittmittel zur Abdeckung der persönlichen Zulage nach § 14 TV-L ausreichen. Überstundenvergütung, Zulagen und Prämien dürfen aus Drittmitteln auch an ständig Bedienstete der Universität gezahlt werden, wenn die gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen vorliegen. Forschungs- oder Lehrzulagen nach § 11 SBeSG können mit Zustimmung des Drittmittelgebers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der konkretisierenden Beschlüsse des Präsidiums gewährt werden.
- 5.2.9 Geräte, die aus Drittmitteln finanziert werden, dürfen nur beschafft werden, wenn die zur Aufstellung und zum Betrieb erforderlichen Mittel vorhanden sind. Sie werden Eigentum der Universität, soweit der Drittmittelgeber dies nicht ausschließt. Im Eigentum Dritter bleibende Geräte werden unter besonderer Kennzeichnung inventarisiert.
- 5.2.10 Mit Ausnahmeentscheidung nach Nr. 3.2 eingeworbene Mittel für Gemeinschaftsveranstaltungen oder Gemeinschaftseinrichtungen von Beschäftigten dürfen nur in sozialadäquatem Umfang verwendet werden. Die Verwendung sonstiger Drittmittel zu Zwecken und im Rahmen des Satzes 1 setzt voraus, dass die Bedingungen des Drittmittelgebers nicht entgegenstehen und die vorherige Zustimmung des/der Universitätspräsidenten/Universitätspräsidentin oder der von ihm/ihr beauftragten Stelle eingeholt wurde. Drittmittel, für die Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke erteilt wurden, dürfen nicht eingesetzt werden.
- 5.2.11 Wenn ein dienstlicher Anlass besteht, und die Bedingungen des Drittmittelgebers nicht entgegenstehen, können Bewirtungskosten aus Mitteln privater Dritter in sozialadäquatem Umfang finanziert werden.
- 5.3. Besondere Bestimmungen für das Haushaltsverfahren
- 5.3.1 Werden die Drittmittel durch den Universitätshaushalt geführt, dürfen aus diesen Mitteln bezahlte Bedienstete nur in einem Arbeitsverhältnis zur Universität beschäftigt werden.
- 5.3.2 Beschäftigte sind nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften befristet einzustellen.
- 5.3.3 Aus Drittmitteln bezahlte Mitarbeiter/innen dürfen nur mit Zustimmung des Drittmittelgebers zur Erledigung anderer Aufgaben herangezogen werden. Diese Aufgaben dürfen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtaufgaben ausmachen.
- 5.4 Besondere Bestimmungen für die Verwahrkontenverwaltung
- 5.4.1 Bedienstete werden in einem Privatdienstverhältnis zum Mitglied der Universität beschäftigt. Das Mitglied der Universität hat die Arbeitgeberpflichtung in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Der Personalaufwand kann nur über ein Verwahrkonto abgerechnet werden. Ein Ausgleich über andere Drittmittelfonds ist nicht möglich.
- 5.4.2 Auf Antrag des Mitglieds der Universität ist die Universitätsverwaltung bei der Ausfertigung der Privatarbeitsverträge behilflich, zahlt die Personalbezüge und

überwacht die Mittel. Die Unfallversicherung wird über die zuständige Berufsgenossenschaft sichergestellt.

6. Besondere Bestimmungen für Vereinbarungen im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit

- 6.1 Dem Mitglied der Universität steht für die Durchführung des Drittmittelprojektes kein Honorar zu.
- 6.2 Dem Drittmittelgeber dürfen für seine Zuwendungen keine Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke (§ 10 b EStG) erteilt werden.
- 6.3 Vor Übernahme eines Drittmittelprojektes hat das beauftragte Mitglied der Universität, sofern die Durchführung dieses Drittmittelprojektes nicht auf Grund anderer Bestimmungen Dienstaufgabe ist, zu entscheiden, ob das genannte Drittmittelprojekt einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit durchgeführt werden soll. Im letzteren Fall gilt Nebentätigkeitsrecht (vgl. Nr. 7).
- 6.4 Die Vereinbarung muss folgende Regelungen enthalten:
- 6.4.1 Art, Gegenstand, Umfang, sowie Zeitpunkt /-spanne von Leistung und Gegenleistung.
- 6.4.2 Regelungen über Erfindungsvergütungen und über Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen unter Berücksichtigung der an der Durchführung des Drittmittelprojektes beteiligten Mitarbeiter/innen, wenn die Art des Vertragsgegenstandes dies erfordert; Exklusivrechte zur Verwertung der Forschungsergebnisse sollen dem Drittmittelgeber nicht eingeräumt werden.
- 6.4.3 Regelungen zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (inhaltlich, zeitlich, etwaige Zustimmung des Drittmittelgebers), falls die Veröffentlichung nicht frei möglich sein soll. Eine dauernde Geheimhaltung der Forschungsergebnisse darf nicht vereinbart werden. Der/ Die Wissenschaftler/in, der/die ein Drittmittelprojekt übernimmt, hat bereits bei der Themenvergabe sicherzustellen, dass die Veröffentlichung von in Ausführung des Drittmittelprojektes verfassten Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorarbeiten nicht behindert wird.
- 6.5 Ein Drittmittelprojekt muss grundsätzlich entweder zum Marktpreis oder zu Vollkosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags angeboten werden.
- 6.5.1 Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Overhead oder den Gewinnzuschlag ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.5.2 Wird ein Drittmittelprojekt im Auftrag zu Vollkosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags angeboten, sind folgende Positionen zu berücksichtigen:
- 6.5.2.1 Kosten gemäß der Positionen 5.2.2, 5.2.3, 5.2.5, 5.2.6 und 5.2.7
- 6.5.2.2 Die Abschreibungen.
- 6.5.2.3 Der Gewinnzuschlag.
- 6.5.3 Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 3.2.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C323/01) der/die Universitätspräsident/in bzw. ein Mitglied des

Präsidiums in deren/dessen Vertretung den Gewinnzuschlag nach Nr. 6.5.2.3 und/oder den Overhead nach Nr. 6.5.2.1 i.V.m. 5.2.6 ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen davon absehen.

7. Nebentätigkeit

- 7.1 Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- 7.2 Stellt ein Mitglied der Universität zur Mitarbeit bei Vorhaben, die in Nebentätigkeit ausgeführt werden, Personal im Privatdienstverhältnis ein, so darf das Personal nur mit vorheriger Zustimmung der Universität in Einrichtungen der Universität beschäftigt werden. Geräte, die nicht der Universität gehören, dürfen in den Einrichtungen der Universität nur mit deren vorheriger Zustimmung aufgestellt und genutzt werden.

8. Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung der Aufgaben der Universität wird dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung erteilt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag von der Universität vereinnahmt wurde oder die Sachzuwendung in das Eigentum der Universität übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen für die eine Gegenleistung vereinbart ist (insbesondere Forschungsaufträge), darf eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden. Zuwendungsbestätigungen erteilt ausschließlich der /die Vizepräsident/in für Verwaltung- und Wirtschaftsführung.

9. Mitwirkungspflichten

Das Mitglied der Universität ist verpflichtet, die zur Verwaltung und Abrechnung von Drittmittelprojekten erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeitrachweise) und Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft zum 01.07.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Drittmittelrichtlinie des Präsidiums der Universität des Saarlandes vom 27.08.2002 (Dienstbl. 2002, S. 176) außer Kraft. Für Verträge, die bereits vor dem 01.07.2012 verhandelt wurden und spätestens bis zum 31.10.2012 unterzeichnet werden, gelten die Regelungen der Drittmittelrichtlinie vom 27.08.2002 (Dienstblatt 2002, S. 176) fort.

Saarbrücken, 4. Juni 2012



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber